



Der Landrat

Fachdienst Wasserwirtschaft

- Untere Wasserbehörde -

Bekanntgabe

Wasserwirtschaft

Antrag der Wirtschaftsförderungsges. Hochsauerlandkreis mbH vom 11.03.2024 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Verlegung eines namenlosen Fließgewässers in Enste

hier: Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Meschede, 02.09.2024

45/66.50.07-15-W-0003-24

Die Wirtschaftsförderungsges. Hochsauerlandkreis mbH hat bei mir die oben näher bezeichnete Entscheidung beantragt. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Umliegung des namenlosen Gewässers, um eine bessere Nutzbarkeit der Fläche als zukünftiges Industriegebiet zu ermöglichen. Die Umliegung des Gewässers wird zum Anlass genommen, dieses ökologisch aufzuwerten. Es entsteht ein Entwicklungskorridor mit standortgerechten Bewuchs, durch diesen außerdem eine Mäandrierung des Gewässers ermöglicht wird.

Des Weiteren werden durch den breiteren Gewässerquerschnitt die Abflussverhältnisse zum Ursprungszustand deutlich verbessert.

Gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG war daher zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Nr. 2.3 der Anl. 3 des UVPG liegen vor:

Das Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet „Meschede-Stockhausen“, Schutzzonen III A und III B. Gem. §3, Absatz 1, Ziffer 12 in Verbindung mit § 4, Absatz 1, Ziffer 1 sind Grabungen oder Abgrabungen durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird, sowie Bohrungen aller Art genehmigungspflichtig.

Das Vorhaben liegt in Schutzzone III A und B umfasst die Verlegung eines namenlosen Fließgewässers im Zuge der Erschließung des Gewerbegebiet Enste und ist damit genehmigungspflichtig. Gemäß § 9 Abs. 6 der Wasserschutzgebietsverordnung bedarf es keiner besonderen Genehmigung nach den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn dies von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Im Zuge des Verfahrens wurde dieses Einvernehmen unter Beachtung der Wasserschutzgebietsvorschriften erteilt.

Das Plangebiet liegt zum überwiegenden Teil innerhalb des Geltungsbereichs des seit August 2020 rechtskräftigen Landschaftsplans „Meschede“. Das Plangebiet befindet sich hauptsächlich auf Flächen ohne Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft.

Im Vorhabensbereich liegen die folgende gemäß § 30 BNatSchG geschützte und festgesetzte Biotope BT-4615-373-9 „Stark begradigter Bach im Grügel“ sowie für die gesetzlich geschützten Biotope „Feuchte Hochstaudenflur“ und „Feuchtgrünland“ im Rahmen der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 55 a „Gewerbegebiet Enste II. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurde durch die anerkannten Naturschutzverbände das Tier „Dunkers Quellschnecke“ in diesem Gewässer in einem Abschnitt festgestellt und folglich in den Fundortkataster Tiere FT-HSK-07004 des LANUVs aufgenommen. Dieser Bereich wird entsprechend der Empfehlung des LANUV mit einem 15m Sicherheitsradius geschützt. Bauliche Maßnahmen finden in diesen Bereich nicht statt, denn die Umlegung bzw. neue Verlauf beginnt kurz unterhalb dieser Position.

Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Die erforderliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot des § 30 Abs. 2 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde erteilt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes/der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 02.09.2024

Im Auftrag

gez. *Simon Ranner*